

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Dezember 2017 · www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2017

Inhalt:

Recht aktuell

- > Plastiktüten in der Tschechischen Republik ab 1. Januar kostenpflichtig
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > Neue umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhrlieferungen und der Einfuhr
- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > Wesentliche Verminderung der Konzernkosten für die Erstellung des ersten Konzernabschlusses nach tschechischem Recht

Unternehmensberatung aktuell

- > Datenschutz-Grundverordnung und Versicherungsschutz

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2017

> Plastiktüten in der Tschechischen Republik ab 1. Januar kostenpflichtig

Von **Kristina Kedroňová, Petra Budíková**
Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Ab Januar des neuen Jahres werden Verbraucher in den Geschäften in der Tschechischen Republik keine Plastiktüten mehr kostenfrei erhalten, in welchen sie ihre Ware nach Hause tragen können. Kostenfrei bleiben nach wie vor dünne Plastikbeutel, z.B. für Gebäck oder Fleischwaren, welche die Funktion einer Erstverpackung und mithin eine hygienische Funktion erfüllen und somit zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beitragen.

Diese Änderung ergibt sich aus der Novelle des Gesetzes der Tschechischen Republik Nr. 477/2001 Slg. über Verpackungen, durch welche der Anfall von Kunststoffabfällen – Bezug nehmend auf Vorschriften der Europäischen Union – reduziert werden soll. Durch die Novelle wurde eine entsprechende Richtlinie des Europäischen Parlaments umgesetzt.

Gemäß dieser Novelle kann dem Verbraucher eine Kunststofftragetasche in der Verkaufsstelle der Ware zu einem Entgelt angeboten werden, dessen Höhe zumindest deren Anschaffungskosten entspricht. Dies gilt nicht für sehr leichte Kunststofftragetaschen.

Einen festen Preis von Plastiktüten sieht die Novelle jedoch nicht vor. Darin wird lediglich festgelegt, dass das Entgelt mindestens den Anschaffungskosten der Plastiktüten zu entsprechen hat. Jeder Händler bestimmt daher den Preis der Kunststofftragetaschen selbst, allerdings sollte

die Information, dass die Kunststofftragetaschen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden, aus der Rechnung für die gekaufte Ware ersichtlich sein.

Der Begriff „Kunststofftragetasche“ wurde durch die Novelle des Verpackungsgesetzes bereits mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 2017 eingeführt. Unter „Kunststofftragetaschen“ verstehen sich Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden, die aus Polymeren im Sinne von Art. 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hergestellt wurden, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt werden können.

Durch die gleiche Novelle wurde ebenfalls ab dem 1. Juli 2017 der Begriff „sehr leichte Kunststofftasche“ eingeführt. Darunter versteht sich eine Tasche mit einer Wandstärke unter 15 Mikronen, die aus hygienischen Gründen erforderlich ist oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen ist, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt (Plastikbeutel).

Sofern dem Verbraucher durch den Händler – eine juristische oder natürliche Person – in der Verkaufsstelle der Ware bzw. der Produkte eine Tragetasche in einer anderen als der oben dargelegten Weise zur Verfügung gestellt wird, begeht dieser ab dem 1. Januar 2018 eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu einer halben Million Tschechischen Kronen geahndet werden kann. Anders ausgedrückt stellt eine kostenlose Überlassung von Plastiktüten durch einen Händler eine Ordnungswidrigkeit dar.

Fazit

Die Verpflichtung der Händler, von Kunden ein Entgelt für die Verpackung zu verlangen, bezieht sich somit auf Kunststofftragetaschen mit einer Stärke von über 15 Mikronen. Im Unterschied zu der europäischen Regelung ist die Novelle des Verpackungsgesetzes in der Tschechischen Republik strenger. Auf europäischer Ebene sind Tragetaschen mit einer Wandstärke von unter 15 Mikronen und über 50 Mikronen von der Entgeltspflicht nicht erfasst.

Ihr Ansprechpartner:



JUDr. Petra Budíková, LL.M.

Rechtsanwältin

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 730

E-Mail: petra.budikova@roedl.com



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Kurzmitteilungen Recht

Arbeitsstellen für Personen mit Behinderung – Wird die Novelle des tschechischen Beschäftigungsgesetzes einen Missbrauch von Fördermaßnahmen verhindern?

In der Tschechischen Republik tritt am 1. Januar 2018 die Novelle des Beschäftigungsgesetzes in Kraft, welche neben legislativ-technischen Änderungen und Präzisierungen insbesondere die Problematik von Arbeitsstellen für Menschen mit gesundheitlicher Behinderung regeln soll.

Durch die Novelle sollen der freie (der sog. erste) und der geschützte (der sog. zweite) Arbeitsmarkt voneinander getrennt (und abgegrenzt) werden, damit nur diejenigen Arbeitgeber Zugang zu Fördermaßnahmen auf dem geschützten Arbeitsmarkt haben, die sorgfältig überprüft wurden. Dadurch soll ein Missbrauch von Fördermaßnahmen verhindert werden. In diesem Zusammenhang wurde das Institut eines sog. „anerkannten Arbeitgebers von Personen mit gesundheitlicher Behinderung“ eingeführt, wobei Arbeitgeber diesen Status auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitsamt erlangen. Durch die Novelle kommt es ferner zur Erhöhung der Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen mit gesundheitlicher Behinderung (für Arbeitgeber, die zu mehr als 50 Prozent Personen mit gesundheitlicher Behinderung beschäftigen). Der Zuschuss beträgt ab dem neuen Jahr bis zu 12 Tsd. Tschechische Kronen.

Die Novelle wurde am 6. Oktober 2017 in der Gesetzessammlung unter Nr. 327/2017 Slg. verkündet.

Kontakt: zdenek.bezpalec@roedl.com

> Neue umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhrlieferungen und der Einfuhr

Von Michael Pleva, Miroslav Kocman

Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird durch die Finanzverwaltung ein neues Schreiben betr. die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes erstellt. Es wird vorgeschlagen, dass sonstige Leistungen, die den Ausfuhrlieferungen und der Einfuhr nicht unmittelbar zugeordnet werden können, nicht mehr als steuerfreie sonstige Leistungen ausgeführt werden können. Aus diesem Grunde können u.a. die Beförderungsleistungen von Zulieferern steuerpflichtig sein.

Der EuGH hat entschieden, ob die Beförderungsleistungen und Nebenleistungen, die den Ausfuhrlieferungen unmittelbar zugeordnet werden konnten, von der Umsatzsteuer befreit sind. Im beurteilten Fall war mit der Beförderung nicht der vertragliche Frachtführer, sondern ein Zulieferer beauftragt.

Da zwischen dem Unternehmen (Zulieferer), das mit der Beförderung beauftragt war, und der Ausfuhrlieferung kein direktes Verhältnis bestand, konnten auf die Beförderungsleistung nach Beurteilung des EuGH der Art. 146 der MwSt-Richtlinie bzw. der § 69 UStG nicht angewandt werden. Die Beförderungsleistung konnte nicht steuerfrei ausgeführt werden. Der EuGH vertritt die Ansicht, dass nach dem o.g. Artikel der MwSt-Richtlinie nur steuerbare Umsätze zu befreien sind, die direkt für den Einführer, Ausführer oder Abnehmer bewirkt werden.

Um das Umsatzsteuerrecht einheitlich auszulegen, wird die tschechische Finanzverwaltung die Entscheidung des EuGH beachten. Steuerfrei sind nunmehr nur sonstige Leistungen, die der Ausfuhrlieferung oder Einfuhr unmittelbar zugeordnet werden können.

Sonstige Leistungen, die der Ausfuhrlieferung oder Einfuhr nur mittelbar zugeordnet werden können, werden weiterhin am Sitz des Leistungsempfängers ausgeführt. Werden sonstige Leistungen an einen tschechischen Unternehmer ausgeführt, unterliegen sie dem allgemeinen Steuersatz.

Da nur ein Entwurf des Schreibens vorliegt, zu dem sich noch die Steuerberaterkammer äußern soll, wurde das Schreiben noch nicht erlassen. Nach den uns bekannten

Auskünften soll die Finanzverwaltung die bisherige Beurteilung der Beförderungsleistungen nicht anfechten, wobei die ohne Ausweis der tschechischen Umsatzsteuer ausgestellten Rechnungen nicht beanstandet werden.

Es ist noch nicht bekannt, wann das Schreiben erlassen wird. Es sollte erst im Jahre 2018 veröffentlicht werden. Wegen der Entscheidung des EuGH empfehlen wir Ihnen jedoch, die o.g. Besteuerungsgrundsätze kurzfristig anzuwenden.

Ihr Ansprechpartner:



Ing. Miroslav Kocman

Steuerberater

Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: miroslav.kocman@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Jana Vejrová

Rödl & Partner Prag

Freistellung von der Meldepflicht für Bargeldgeschäfte

Im November 2017 wurde durch die Regierung eine Verordnung erlassen, durch die weitere Bargeldgeschäfte von der Meldepflicht freigestellt wurden. Die Freistellung soll vorübergehend für blinde und taubblinde Kaufleute gelten. Sie wurde durch programmtechnische Hindernisse auf dem Online-Portal der Steuerverwaltung und insbesondere durch das mangelnde Angebot an Registrierkassen für Blinde und Taubblinde begründet. Die Freistellung von der Meldepflicht betrifft Behinderte – Blinde oder Taubblinde, denen ein Behindertenausweis ausgestellt wurde. Von der Meldepflicht sind jedoch Behinderte nicht freigestellt, die als Arbeitgeber oder Gesellschafter gelten und Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht blind oder taubblind sind. Da die Entwicklungskosten für die Registrierkassen für Blinde und Taubblinde hoch sind, ist der Tschechische Behindertenrat überzeugt, dass die Freistellung nicht nur vorübergehen wird.

Die vorübergehende Freistellung gilt des Weiteren für den Verkauf von lebenden Süßwasserfischen im Zeitraum vom 14. bis zum 24. Dezember. Diese Freistellung soll bis Ende 2019 gelten.

Abschreibungen auf den Modernisierungsaufwand bei Abtretung der Mietverträge

Die Abschreibungen auf den Modernisierungsaufwand wurden durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz auf Mietgegenstände erweitert. Seit Juli 2017 kann die Modernisierung auch von Steuerpflichtigen abgeschrieben werden, die weder Mieter noch Nutzer sind – z.B. von Untermietern.

Nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wurde durch die Generalfinanzdirektion ein Schreiben erlassen, durch das die neuen Mieter nach Abtretung des Mietvertrags nicht berechtigt sind, den Modernisierungsaufwand abzuschreiben.

Nach Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts ist es jedoch bei Abtretung von Mietverträgen möglich, den Modernisierungsaufwand auch bei neuen Mietern als Betriebsausgabe zu beurteilen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Abzug erfüllt sind. Diese Voraussetzungen wurden jedoch im Schreiben der Generalfinanzdirektion nicht erläutert.

Netto-Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auch beim Erwerber

Nach dem Schreiben der Finanzverwaltung ist die Grunderwerbsteuer auch bei Erwerbern nach dem Netto-Kaufpreis zu berechnen.

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach dem Netto-Kaufpreis, die durch die Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt wurde, wurde durch die Finanzverwaltung zuerst nur bei Verkäufern akzeptiert. Nunmehr wurde dieser Besteuerungsgrundsatz auf die Grunderwerbsteuer erweitert, die von Erwerbern zu bezahlen ist. Vom Netto-Kaufpreis ist auszugehen, wenn der Grunderwerb zum vereinbarten Preis erfolgt, der Verkäufer ein Unternehmer ist und der vereinbarte Preis als Brutto-Kaufpreis gilt.

Bei den noch nicht abgeschlossenen Besteuerungsverfahren wird die Grunderwerbsteuer nach den o.g. Grundsätzen festgesetzt. Wurde die Steuer bereits erhoben und ist Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen, kann nach Abgabe der Berichtigungserklärung die Grunderwerbsteuererstattung beantragt werden.

Nach Empfehlung der Finanzverwaltung sollte sich die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer aus abgeschlossenen Verträgen eindeutig ergeben.

Kurzmitteilungen Steuern

Neue Vordrucke für natürliche Personen für das Jahr 2018

Auf der Webseite der Finanzverwaltung wurden neue Vordrucke für die Lohnsteuerbescheinigung und die Bescheinigung über die pauschalierte Lohnsteuer für das Jahr 2018 veröffentlicht. Die Vordrucke wurden nur unwesentlich geändert.

Des Weiteren wurden neue Vordrucke für den Antrag auf Lohnsteuerbescheinigung und den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich und Freibeträge für das Jahr 2018 veröffentlicht. Diese Anträge können nunmehr auch elektronisch übermittelt werden.

Neue Pauschbeträge bei Auslandsreisen für das Jahr 2018

Durch die Verordnung Nr. 401/2017 Gbl. wird der Verpflegungsmehraufwand bei Auslandsreisen im Jahre 2018 geregelt. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Verpflegungsmehraufwand bei Auslandsreisen nach Großbritannien, Belgien, Australien, Marokko und Neuseeland erhöht.



Ihre Ansprechpartner:**Ing. Martina Šotníková**

Steuerberaterin

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com

**Ing. Jana Vejrová**

Steuerberaterin

Tel.: +420 236 163 262

E-Mail: jana.vejrova@roedl.com

> Rechtsprechung**Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag****Können vom Finanzamt bei einer unrichtigen Steuerfestsetzung Zinsen angefordert werden?**

Das Oberste Verwaltungsgericht hat beurteilt, ob die Steueransprüche von Steuerpflichtigen zu verzinsen sind, wenn das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Zahlen der Steuererklärung ohne Nachprüfung übernimmt, wobei anschließend festgestellt wird, dass die Steuer unrichtig festgesetzt wurde.

In diesem Fall wurde eine Schenkungsteuererklärung abgegeben, in der der unentgeltliche Erwerb von Emissionszertifikaten der Schenkungsteuer unterworfen wurde. Die Steuererklärung wurde vom Finanzamt akzeptiert. Anschließend wurde eine Null-Berichtigungserklärung abgegeben, wobei der Steuerpflichtige die Erstattung der bezahlten Schenkungsteuer angefordert hat. Der Erstattungsanspruch wurde damit begründet, dass der unentgeltliche Erwerb von Emissionszertifikaten der Schenkungsteuer nicht unterliegt. Dieser Argument wurde vom Finanzamt abgewiesen, die Steuerfestsetzung wurde nicht geändert. Die Steuerbescheide wurden erst nach Einsprüchen des Steuerpflichtigen geändert. Der Steuerpflichtige hat angefordert, dass seine Steueransprüche verzinst werden. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Steuerfestsetzung ein Verwaltungsakt des Finanzamtes ist, durch den die Bemessungsgrundlage bestätigt und die Steuer festgesetzt wird. Bei der Steuerfestsetzung hat das Finanzamt sorgfältig zu prüfen, ob die Zahlen der Steuererklärung korrekt sind. Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts ist für eine richtige Steuerfestsetzung das Finanzamt verantwortlich. Ist es aus der abgegebenen Steuererklärung ersichtlich, dass die Steuer in unrichtiger Höhe bezahlt wurde, kann dies nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts nicht als richtige Ermittlung und Festsetzung von Steuern gelten.

Würde das Finanzamt schon bei Abgabe der Steuererklärung prüfen, ob der unentgeltliche Erwerb von Emissionszertifikaten nach EU-Recht steuerpflichtig ist, müsste es nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichtes feststellen, dass die Besteuerung EU-rechtswidrig ist. Das Finanzamt sollte den Steuerpflichtigen auffordern, die Steuererklärung zu berichtigen. Da das Finanzamt auf diesen Verwaltungsakt verzichtet hat, ist die unrichtige Steuerfestsetzung durch das Verschulden des Finanzamtes erfolgt. Durch das Oberste Verwaltungsgericht wurde mehrmals betont, dass die Finanzverwaltung für die richtige Anwendung von gesetzlichen Vorschriften und die richtige Steuerfestsetzung verantwortlich ist. Nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts kann der Steuerpflichtige für den ordnungswidrigen Verwaltungsakt Zinsansprüche geltend machen.

Der Vollständigkeit halber hat das Oberste Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die unrichtige Steuerfestsetzung, die nicht durch das Verschulden des Finanzamtes erfolgt, z.B. wenn der Steuerpflichtige nicht alle für die Besteuerung erforderlichen Angaben macht oder wenn die gesetzwidrigen Sachverhalte aus der Steuererklärung nicht offensichtlich sind, nicht zur Verzinsung der Steueransprüche von Steuerpflichtigen führt.

Ihr Ansprechpartner:**Mgr. Jakub Šotník**

Rechtsanwalt

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 210

E-Mail: jakub.sotnik@roedl.com

> Wesentliche Verminderung der Konzernkosten für die Erstellung des ersten Konzernabschlusses nach tschechischem Recht

Von Jan Tichý, Jaroslav Dubský, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Einige Mandanten erstellen schon ihren ersten Konzernabschluss bzw. sind kurzfristig zur Erstkonsolidierung verpflichtet. Da strengere größenabhängige Merkmale für die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach tschechischem Recht gelten, möchten wir Ihnen an dieser Stelle die vereinfachte Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung darstellen.

Am 1. Januar 2016 wurden striktere größenabhängige Merkmale für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses eingeführt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Ihr Konzern nunmehr verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen. Der Konzern, zu dem Ihre Gesellschaft gehört, kann zur Aufstellung des Konzernabschlusses zum ersten Mal im Geschäftsjahr verpflichtet sein, das am 1. Januar 2016 beginnt (Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016).

In den Geschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2015 begannen, waren die Konzerne, die mindestens zwei der drei folgenden größenabhängigen Merkmale überschritten haben, zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (nach dem Bruttoansatz): Konzernbilanzsumme von mehr als Mio. 350 CZK, Konzernumsatzerlöse von mehr als Mio. 700 CZK und die durchschnittliche Konzernmitarbeiterzahl von mehr als 250 Arbeitnehmern. Seit dem 1. Januar 2016 sind die größenabhängigen Merkmale, bei deren Überschreitung ein Konzernabschluss aufzustellen ist, wesentlich niedriger (Konzernbilanzsumme von mehr als Mio. 100 CZK, Konzernumsatzerlöse von mehr als Mio. 200 CZK und die durchschnittliche Konzernmitarbeiterzahl von mehr als 50 Arbeitnehmern). Treffen mindestens zwei der drei Merkmale zu, ist ein Konzernabschluss aufzustellen. Die Merkmale werden zwar nach Nettowerten ermittelt, wodurch sie niedriger sind, die bei Aufstellung des Konzernabschlusses zu eliminierenden Erträge und Aufwendungen aus / an verbundene Unternehmen müssen jedoch immer festgestellt werden.

Als Beispiel kann eine Muttergesellschaft dienen, die seit mehreren Jahren an vielen Tochtergesellschaften beteiligt ist und nunmehr zum ersten Mal verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen. Obwohl dieser Muttergesellschaft die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernab-

schlusses erst mehrere Jahre nach dem Beteiligungserwerb entstand, wird dieser Fall durch tschechische Bilanzierungsvorschriften nicht geregelt. Die Konzernleitung muss bei Aufstellung des Konzernabschlusses entscheiden, wie der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zu ermitteln ist, wenn es nicht bekannt ist, zu welchen Zeitwerten die Beteiligungen und das auf die Anteile entfallende Eigenkapital der Tochtergesellschaften beim Beteiligungserwerb anzusetzen waren. Wie kann die Konzernleitung den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung schnell und effizient ermitteln? Unserer Ansicht nach bietet sich die Anwendung der alternativen Methode nach dem am 10.04.2017 erlassenen Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter Nr. 36 – Alternative Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung – an.

Im Gutachten wird erläutert, wie der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung bei Erstkonsolidierung, die mehrere Jahre nach der Gründung von Tochtergesellschaften erfolgt, zu ermitteln ist, wenn die Zeitwerte der Beteiligungen und des auf die Anteile entfallenden Eigenkapitals der Tochtergesellschaften nicht oder nur kostspielig – wenig effizient – ermittelt werden können.

Zuerst möchten wir Ihnen die allgemeine Methode für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung nach dem Tschechischen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 erläutern.

Nach diesem Rechnungslegungsstandard stellt der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung eine Aufrechnungsdifferenz zwischen dem Wertansatz des dem Mutterunternehmen gehörenden Anteiles an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und dem auf diesen Anteil entfallenden Eigenkapital des Tochterunternehmens beim Beteiligungserwerb oder bei einer Stammeinlage auf das erhöhte Kapital dar (d.h. wenn die in der Bilanz ausgewiesene Beteiligung nicht mit dem beim Tochterunternehmen ausgewiesenen Eigenkapital übereinstimmt). Sind der Konzernleitung die Zeitwerte der Beteiligung und des Fremdkapitals beim Beteiligungserwerb bekannt, können der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung und die Abschreibungen auf diesen Unterschiedsbetrag relativ einfach ermittelt werden. Für den Zeitraum zwischen dem Beteiligungserwerb (oder der Stammeinlage auf das erhöhte Kapital) und der Erstellung der ersten Konzernbilanz werden die Abschreibungen gegen den Konzerngewinnvortrag aufgerechnet. In den Folgejahren wird der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung über eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

Das Gutachten I-36 bietet eine alternative Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, wenn der Konzernleitung aus den o.a. Gründen die Zeitwerte der erworbenen Beteiligung und des Eigenkapitals der Tochtergesellschaften nicht bekannt sind. Der Unterschiedsbetrag wird bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz ermittelt,

da im ersten Konzernabschluss auch die Vorjahreszahlen auszuweisen sind. Der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach dem Gutachten bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz als Differenz zwischen den Anschaffungskosten (bzw. kumulierten Anschaffungskosten) der Beteiligung und dem auf den Anteil entfallenden Eigenkapital des Tochterunternehmens ermittelt. Im zweiten und nach dem Gutachten erforderlichen Schritt wird der (positive/negative) Unterschiedsbetrag gegen den Konzerngewinnvortrag aufgerechnet. In der Konzern-Eröffnungsbilanz wird somit kein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung erscheinen.

Entsteht durch die einmalige Abschreibung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung ein Verlustvortrag oder ein durch Eigenkapital nicht gedeckter Fehlbetrag, hat die Muttergesellschaft zu prüfen, ob dieser Wert ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Konsolidierungskreises vermittelt. Sollte die Finanzlage des Konsolidierungskreises durch die alternative Ermittlung des Unterschiedsbetrags unberechtigt verschlechtert werden, ist die alternative Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung für den jeweiligen Konsolidierungskreis nicht geeignet. Die Muttergesellschaft hat dann nach dem Tschechischen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 vorzugehen.

Die Konzernleitung kann den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in einigen Fällen nur nach diesem vereinfachten Schema ermitteln. Sind der Muttergesellschaft die Zeitwerte der Beteiligung und des auf den Anteil entfallenden Eigenkapitals des Tochterunternehmens beim Beteiligungserwerb (oder bei der Stammeinlage auf das erhöhte Kapital) bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz nicht bekannt, ist die alternative Ermittlung verlässlich. Die Zeitwerte der Beteiligung und des auf den Anteil entfallenden Eigenkapitals des Tochterunternehmens müssen – abweichend vom Eigenkapital der Tochtergesellschaften bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz – aus dem geprüften Jahresabschluss nicht ersichtlich sein bzw. dieser Jahresabschluss muss (nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen) nicht mehr vorliegen.

Im folgenden Beispiel ist der Unterschied zwischen der üblichen Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung nach Zeitwerten der Beteiligung und des auf den Anteil entfallenden Eigenkapitals des Tochterunternehmens und der vereinfachten alternativen Ermittlung nach dem Gutachten I-36 dargestellt. Die Gesellschaft M erwarb am 1. Januar 2001 einen 100prozentigen Anteil an der Gesellschaft D zu einem Preis i.H.v. Mio. 300 CZK. Die Gesellschaft M ist zum 31. Dezember 2016 zum ersten Mal verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen. Der Geschäftsleitung der Gesellschaft M a) sind die Zeitwerte der Beteiligung und des auf den Anteil entfallenden Eigenkapitals des Tochterunternehmens beim Beteiligungserwerb im Jahre 2001 bekannt (Beteiligungswert i.H.v. Mio. 2000 CZK und Fremdkapital i.H.v. Mio. 1800 CZK), oder

b) nicht bekannt, wobei das Eigenkapital bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz (d.h. zum 1. Januar 2015, als Vorjahr gilt das Jahr 2015) Mio. 250 CZK beträgt. Der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach dem Tschechischen Rechnungslegungsstandard 020 nach dem Beteiligungserwerb über eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

Darstellung des Beispiels (Mio. CZK):

		Var. a)	Var. b)	Diff.
Akquisitionswert		300	300	-
Beteiligung		100 %	100 %	-
Netto-Aktivposten bei der Akquisition		200	n/a	-
Eigenkapital zum 1. 1. 2015		n/a	250	-
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung bei der Akquisition		100	n/a	-
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (Bruttowert) – Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz		n/a	50	-
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zum	1. 1. 2015	30	0	30
	31. 12. 2016	20	0	20
AfA in den thesaurierten Gewinnen zum	1. 1. 2015	-70	-50	-20
	31. 12. 2016	-80	-50	-30

In der Variante a) wurde der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung i.H.v. Mio. 100 CZK [=300-(100%×200)] beim Beteiligungserwerb ermittelt. Der Unterschiedsbetrag wird über eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Der Wert des positiven Unterschiedsbetrags wirkt sich auf die thesaurierten Gewinne durch die Abschreibungen laufend aus. In der Variante b) wurde der 50prozentige Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung [=300-(100%×250)] bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 ermittelt. Der Unterschiedsbetrag wird bei Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz gegen den Gewinnvortrag aufgerechnet.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die Anwendung dieser vereinfachten Methode scheint in den Fällen akzeptabel zu sein, in denen seit dem Beteiligungserwerb mehrere Jahre abgelaufen sind und der damals richtig ermittelte Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung bei Erstellung des ersten Konzernabschlusses fast abgeschrieben ist, so dass im Konzernabschluss keine wesentliche Differenz entsteht.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die alternative Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung bei Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS nicht anwendbar ist.

Ihr Ansprechpartner:



Ing. Jaroslav Dubský, FCCA

Wirtschaftsprüfer

Partner

Tel.: +420 236 163 309

E-Mail: jaroslav.dubsky@roedl.com

> Datenschutz-Grundverordnung und Versicherungsschutz

Von Alena Spilková, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Personenbezogene Daten werden zu einer wichtigen Handelsware und immer öfter auch Einkommensquelle für Unternehmen, aber auch für Kriminelle im Cyberspace. Die im Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eine Verordnung der Europäischen Union zum Schutz personenbezogener Daten, betrifft alle, die über personenbezogene und sensible Daten verfügen oder solche bearbeiten. Sie definiert Rechte der Bürger der EU-Mitgliedstaaten, die diese Daten betreffen, und formuliert Pflichten für Verwalter und Bearbeiter dieser Daten. Der Schutz ist Teil der europäischen Gesetzgebung und stärkt deutlich das Recht von Personen zu kontrollieren, wie mit ihren Daten verfahren wird.

Ohne dies näher zu spezifizieren, legte die neue Vorschrift die Einführung von Maßnahmen technischer und organisatorischer Natur fest, die die Sicherung personenbezogener Daten gewährleisten sollen, einschließlich eines Schutzes vor unberechtigtem oder widerrechtlichem Zugang und zufälligem Verlust, einer Vernichtung oder Schädigung. Teil der technischen Maßnahmen sind auch eine Ermöglichung einer Verfolgung der Verfügung über regulierte personenbezogene Daten und eine Aufzeichnung sämtlicher Aktivitäten bezüglich der verarbeiteten Daten. Die gute Nachricht ist, dass eine Erfüllung der aus der Datenschutz-Grundverordnung folgenden Pflichten das Sicherheitsniveau deutlich verbessert und dass die hier festgelegten Maßnahmen zu einem Schutz von Unternehmensdaten beitragen können. Im Bereich Cybersicherheit gilt, dass die Frage nicht lautet, ob, sondern wann es zu einem erfolgreichen Angriff kommt – ein Risiko ist immer gegeben.

Unternehmen drohen im Zuge von Cyberrisiken paradoxerweise Gefahren von mehreren Seiten: die Gesellschaft ist direktes Opfer eines Cyberangriffes, haftet aber auch gleichzeitig für sekundäre Schäden gegenüber ihren Kunden, wie sich zum Beispiel unlängst bei dem Angriff der Ransomware WannaCry zeigte. Das Prinzip der Haftung gegenüber Dritten wird noch zusätzlich durch die Datenschutz-Grundverordnung verstärkt, die die Ansprüche an den Datenschutz wesentlich erhöht.

Firmen und Einzelpersonen widmen sich dem Schutz primär mittels technischer Mittel und IT-Lösungen, die einen Cyberangriff unmöglich machen oder diesen zumindest abmildern sollen. Nur wenige Unternehmen haben sich bisher mit der Frage befasst, wie nach einem erfolgreichen Angriff vorgegangen werden sollte, bei dem etwa Daten von Kunden betroffen wären. Auch durch „banale“ Cyberangriffe verursachte Schäden können in die Millionen gehen. Als logischer Ausweg zum Ausschluss finanzieller Auswirkungen eines Cyberangriffes bietet sich eine entsprechende Versicherung an.

Während Unternehmen in der Vergangenheit also in die Sicherheit und den Schutz von Vermögenswerten investierten, ist es nun an der Zeit die Sicherheit und den Schutz von Informationen und Informationssystemen in Erwägung zu ziehen. Ein Versicherungsschutz, der bereits heute bei mehreren Versicherungsgesellschaften auf dem tschechischen Markt vereinbart werden kann, bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

Hilfe bei der Regelung von IT-relevanten Auswirkungen

- > Kosten im Zusammenhang mit Spezialisten für Cyber-Risiken
- > Kosten für fachliche Leistungen zum Zweck der Feststellung der Möglichkeiten einer Erneuerung, erneuten Erhebung oder Anlegung elektronischer Daten

Hilfe bei der Schädigung des guten Rufes

- > Kosten für fachliche Leistungen zur Verhinderung oder Minderung eines ungünstigen Einflusses auf den guten Ruf der Gesellschaft
- > Kosten für fachliche Leistungen zur Verhinderung oder Minderung eines ungünstigen Einflusses auf den guten Ruf einer konkreten, für die Gesellschaft tätigen Person
- > Kosten für die Mitteilung eines Verlustes oder einer Weitergabe von Daten an Geschädigte oder an die zuständigen Regulierungsbehörden

Minderung finanzieller Folgen

- > Schäden und Aufwendungen für eine Rechtsvertretung im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datenschutzes
- > Schäden und Aufwendungen für eine Rechtsvertretung im Zusammenhang mit einer Störung der Netzsicherheit
- > Verpflichtungen gegenüber Aufsichtsorganen
- > Schäden und Aufwendungen für eine Rechtsvertretung für den Fall einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter oder bei Fahrlässigkeit bei der Verwaltung eines elektronischen Medieninhaltes (wählbar)
- > Zahlungen an Dritte, die mit einer Bedrohung der Sicherheit der Systeme der Gesellschaft drohen (wählbar)
- > Verlust eines Gewinns der Gesellschaft wegen Ausfalls des Systems oder des Netzes in Folge einer Verletzung der Sicherheit des Systems (wählbar)

Wenn also eine Gesellschaft auch unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes hinreichend gegen alle oben angeführten Risiken geschützt sein soll, sollte ein Unternehmen auch immer über eine entsprechende Versicherungsdeckung verfügen – hierfür stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit gern zur Verfügung. Es muss jedoch betont werden, dass eine Versicherung ein IT-Sicherheitssystem weder ersetzen soll noch ersetzen kann. Eine Versicherung sollte selbstredend kein Freibrief für eine Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen sein.

Abschließend möchten wir noch erwähnen, dass das Angebot auf Versicherungsdeckung zugleich Informationen über eine korrekte Absicherung der Sicherheitsaspekte in Ihrem Unternehmen geben kann.

Ihr Ansprechpartner:**Alena Spilková**

Unternehmensberaterin

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 111

E-Mail: alena.spilkova@roedl.com



> Fachveranstaltungen Wir bereiten vor: Dezember 2017

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

Dezember

Das interne Kontrollsystem – rechtliche Zusammenhänge und Auswirkungen

1. Dezember 2017, Český institut interních auditorů
Karlovo náměstí 3, Prag

Referent: *Pavel Koukal*

Veranstalter: *Český institut interních auditorů in
Kooperation mit Rödl & Partner*

Steuerkonferenz

5. Dezember 2017, Grandior Hotel Prag

Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Steuerkonferenz

7. Dezember 2017, Hotel Courtyard by Marriot Brunn

Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik
Dezember 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.com/cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.